

# GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
26.11.2010	17.12.2010, S. 240	§ 3 Abs. 4 § 4 Abs. 1 bis 5 § 4 Abs. 7	01.01.2011
30.11.2011	23.12.2011, S. 268	§ 4 Abs. 1 bis 9	01.01.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenermäßigung und -befreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Gebühren

<sup>1</sup>Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

<sup>1</sup>Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Erziehungsgebühr), für Spielmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkegeld) und Essen ggf. mit der Bereitstellung von Hygienartikeln (Verpflegungsgebühr) zusammen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) <sup>1</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Betreuung, die von der Betreuungsdauer über 13.00 Uhr hinausgeht sowie bei einer Betreuung im Hort ist Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, Eltern von Kindern unter drei Jahren haben sich für das Mitbringen von Gläschenkost entschieden. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei ärztlich attestierten Nahrungsmittelallergien, denen bei der Essenszubereitung durch die Kindertageseinrichtung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Erziehungsgebühr, die Verpflegungsgebühr, das Getränkegeld und das Spielgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten. <sup>3</sup>Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

- (6) <sup>1</sup>Soweit Modellversuche oder andere Formen von einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, entscheidet der Stadtrat über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr im Wege eines Beschlusses.
- (7) <sup>1</sup>Sich anteilig errechnende Gebühren werden kaufmännisch auf fünf Euro-Cent gerundet.

#### § 4 Gebührensätze

##### (1) Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
Für eine bis zwei Stunden täglich	132,00
Für zwei bis drei Stunden täglich	155,00
Für drei bis vier Stunden täglich	177,00
Für vier bis fünf Stunden täglich	199,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	222,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	227,00
Für sieben bis acht Stunden täglich	232,00
Für acht bis neun Stunden täglich	235,00
Für neun bis zehn Stunden täglich	237,00
Für über zehn Stunden täglich	238,00

Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt	Monatliche Gebühr in Euro
Für zwei bis drei Stunden täglich	61,00
Für drei bis vier Stunden täglich	71,00
Für vier bis fünf Stunden täglich	80,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	88,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	90,00
Für sieben bis acht Stunden täglich	93,00
Für acht bis neun Stunden täglich	94,00
Für neun bis zehn Stunden täglich	95,00
Für über zehn Stunden täglich	96,00

Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt	Monatliche Gebühr in Euro
Für eine bis zwei Stunden täglich	79,00
Für zwei bis drei Stunden täglich	93,00
Für drei bis vier Stunden täglich	106,00
Für vier bis fünf Stunden täglich	120,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	133,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	136,00
Für sieben bis acht Stunden täglich	139,00
Für acht bis neun Stunden täglich	140,00
Für neun bis zehn Stunden täglich	142,00
Für über zehn Stunden täglich	144,00

##### (2) Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren.

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
Für vier bis fünf Stunden täglich	84,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	87,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	90,00
Für sieben bis acht Stunden täglich	92,00
Für acht bis neun Stunden täglich	93,00
Für neun bis zehn Stunden täglich	95,00
Für über zehn Stunden täglich	96,00

##### (3) Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab der Einschulung gelten folgende Gebühren.

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
Für eine bis zwei Stunden täglich	77,00
Für zwei bis drei Stunden täglich	80,00
Für drei bis vier Stunden täglich	82,00
Für vier bis fünf Stunden täglich	84,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	87,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	89,00

Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt	Monatliche Gebühr in Euro
Für zwei bis drei Stunden täglich	32,00
Für drei bis vier Stunden täglich	33,00

Für vier bis fünf Stunden täglich	34,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	35,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	36,00

<b>Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt</b>	<b>Monatliche Gebühr in Euro</b>
Für eine bis zwei Stunden täglich	47,00
Für zwei bis drei Stunden täglich	48,00
Für drei bis vier Stunden täglich	49,00
Für vier bis fünf Stunden täglich	51,00
Für fünf bis sechs Stunden täglich	52,00
Für sechs bis sieben Stunden täglich	54,00

(4) Erziehungsgebühren für Interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)

Für die Betreuung an Ferientagen über die normal gebuchte Betreuungszeit hinaus gelten folgende Gebühren.

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche pauschale Gebühr in Euro</b>
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	8,00
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	10,00
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	13,00
Für über 44 Tage im Jahr	15,00

(5) Verpflegungsgebühren

Die Gebühr für Essen in der Kinderkrippe fällt ab dem 13. Lebensmonat des Kindes an, vorausgesetzt, die Gebührenschuldner haben sich für eine Teilnahme der Kinder am Essen entschieden. Andernfalls wird eine Pauschale für Hygieneartikel und die Aufbereitung von mitgebrachten Gläschen erhoben. Für die Verpflegung gelten folgende Gebühren.

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche pauschale Gebühr in Euro</b>
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln	72,00
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	30,00
Dto., bei Drei-Tage-Projekt	43,00

Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre	7,00
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	3,00
Dto., bei Drei-Tage-Projekt	5,00

Essen ab drei Jahre bis Einschulung	58,00
-------------------------------------	-------

Essen ab Einschulung	57,00
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	23,00
Dto., bei Drei-Tage-Projekt	34,00

Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage	6,00
Dto., für 15 bis 29 Tage	10,00
Dto., für 30 bis 44 Tage	14,00
Dto., ab 45 Tage	17,00

(6) Getränkegeld

Für die Bereitstellung von Getränken gelten folgende Gebühren

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche pauschale Gebühr in Euro</b>
Für täglich unter vier bis fünf Stunden	1,80
Für täglich ab fünf Stunden	2,10
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,75
Für täglich ab fünf Stunden im Zwei-Tage-Projekt	0,85
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,10
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,25

(7) Spielgeld

Das Spielgeld beträgt 3,50 €.

(8) Umbuchungsgebühr

Ab der zweiten Umbuchung pro Betriebsjahr wird eine Gebühr von je 10,00 € erhoben.

(9) Erziehung- und Verpflegungsgebühren für Externe Ferienbuchungen

Dienstleistung	Gebühr in Euro
Betreuung incl. Verpflegung, je Tag	17,00
Dto., je Woche	85,00

Eine abweichende Buchung, insbesondere ohne Essen ist nicht möglich.

**§ 5  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September des jeweiligen Jahres).
- (2) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung zu bezahlen. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei Geldinstituten einzuzahlen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt bei Umbuchungsgebühren entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebührenzahlung verrechnet oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.
- (6) <sup>1</sup>Bei externen Ferienbuchungen entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Kindes. <sup>2</sup>Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Gebührenermäßigung und –befreiung**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an deren Stelle treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Erziehungsgebühren um 20 v. H. ab dem zweiten Kind ermäßigt. <sup>2</sup>Für Verpflegungsgebühr, Getränkegeld oder Spielgeld erfolgt keine Ermäßigung. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Ermäßigung ist die tatsächliche Reihenfolge der Anmeldung der Kinder und nicht das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.